

Beschluss über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019

<i>Organisationseinheit:</i> Haupt- und Ordnungsamt <i>Sachbearbeiter:</i> Pirko Scheiderer	<i>Datum</i> 29.06.2023 <i>Verfasser:</i> Scheiderer, Pirko
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung Grevesmühlen (Entscheidung)	10.07.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stdtvertretung beschließt:

1. Der Beschluss vom 27.02.2023 über die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019 zur Beschlussnummer VO/12SV/2023-1817 wird aufgehoben.
2. Die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019 in der im 2. Entwurf beiliegenden Fassung.

Sachverhalt

Die Stadtvertretung hatte am 27.02.2023 zur Beschlussnummer VO/12SV/2023-1817 die 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019 beschlossen. Diese Änderung wurde anschließend der unteren Rechtsaufsichtsbehörde beim Landkreis Nordwestmecklenburg (uRAB) zur Genehmigung angezeigt.

Anlässlich der Prüfung der angezeigten Satzung wurde festgestellt, dass die für § 7 der Hauptsatzung beabsichtigte Änderung hinsichtlich der Besetzung des gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses mit dem Amt Grevesmühlen-Land zur Folge gehabt hätte, dass die Gesamtzahl der zu entsendenden Mitglieder nicht mehr geregelt gewesen wäre. Zudem wurde die redaktionelle Überarbeitung von § 7 Absatz 2 im Sinne einer klareren Formulierung empfohlen. Darüber hinaus wurde der Hinweis gegeben, dass bei der beabsichtigten Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen über das Internet gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 der Durchführungsverordnung zur Kommunalverfassung (KV-DVO) in die Hauptsatzung unter Angabe der Bezugsadresse aufzunehmen sei, dass sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Verwaltungssitz zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden und dass dies auch für außer Kraft getretene Satzungen gelte.

Weil es sich bei den vorgenannten Feststellungen der uRAB nicht lediglich um redaktionelle Hinweise handelt, wurde die bereits beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom 27.06.2019 entsprechend überarbeitet. Das Ergebnis ist der Anlage als **2. Entwurf** zu entnehmen. Die abweichend von der Beschlusslage im Februar vorgenommenen Änderungen sind in der beiliegenden Synopse lachsfarben unterlegt.

Zur Vermeidung von Unklarheiten wird empfohlen, den im Februar gefassten Beschluss aufzuheben und die im 2. Entwurf vorliegende Änderung neu zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen

KEINE

Anlage/n

1	2023-06-28 2. Entwurf 4. Änd. HS Stadt GVM (PDF) (öffentlich)
2	2023-06-29 Synopse zum 2. Entwurf Änd. HS Stadt GVM (PDF) (öffentlich)

Entwurf

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

- (1) In § 5 „Sitzungen der Stadtvertretung“ wird in Absatz 2 Nr. 5 das Wort „Abschlussbericht“ durch das Wort „Prüfbericht“ ersetzt.
- (2) In § 6 „Hauptausschuss“ werden in Absatz 1 Nr. 12 die Worte „Lieferungen und“ gestrichen.
- (3) In § 7 „Beratende Ausschüsse“ wird
 1. Absatz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 bestehen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses aus 9 Mitgliedern, wovon die Mitglieder im Verhältnis zu den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern die Mehrheit stellen.“
 2. Absatz 3 Satz 2 wird nach dem Wort „Ausschuss“ gestrichen und wie folgt neu gefasst: „fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der Stadtvertretung sein muss“.
- (4) In § 13 „Öffentliche Bekanntmachungen“ wird
 1. Absatz 1 inhaltlich gestrichen und erhält folgenden neuen Wortlaut: „Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar. Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.
 2. In Absatz 2 zwischen den Worten „sowie“ und „über“ folgender Wortlaut eingefügt: „für den Fall der öffentlichen Bekanntmachung nach Absatz 1 Satz 2 auch“.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grevesmühlen, den ...

Lars Prahler
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Synopse zum 2. Entwurf

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Grevesmühlen vom

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V, S. 467), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom XX.XX.2023 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.06.2019 erlassen:

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

§ 5 Sitzungen der Stadtvertretung

(2) Nichtöffentlich behandelt werden insbesondere:

5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten, außer dem Abschlussbericht Prüfbericht.

§ 6 Hauptausschuss

(1) Der Hauptausschuss koordiniert die Arbeit aller Ausschüsse und entscheidet über:

12. Auftragsvergaben für Lieferungen und Leistungen einschließlich Planungsleistungen im geschätzten Wert ab 50.000 € und Bauleistungen im geschätzten Wert ab 250.000 €. Bei Dauerschuldverhältnissen und wiederkehrenden Leistungen gelten diese Wertgrenzen für den geschätzten Jahresbetrag der Leistungen.

§ 7 Beratende Ausschüsse

~~(2) Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, aus neun Mitgliedern der Stadtvertretung und sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zusammen, wobei die Mitglieder der Stadtvertretung die Mehrheit stellen. Die Ausschüsse der Stadtvertretung nach Abs. 1 bestehen mit Ausnahme des Rechnungsprüfungsausschusses aus 9 Mitgliedern, wovon die Mitglieder im Verhältnis zu den sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern die Mehrheit stellen.~~

(3) Zur örtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung bildet die Stadt Grevesmühlen einen gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss mit dem Amt Grevesmühlen-Land. Die Stadt Grevesmühlen entsendet in diesen gemeinsamen Ausschuss drei Mitglieder der Stadtvertretung und zwei sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner fünf Mitglieder, wovon mindestens eine Person Mitglied der

Stadtvertretung sein muss.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) ~~Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch Abdruck in der Tageszeitung "OSTSEE-ZEITUNG, Grevesmühlener Zeitung", zu beziehen über die OZ-Lokalzeitung-Verlag GmbH, Pressehaus Grevesmühlen, August-Bebel-Straße 11, 23936 Grevesmühlen.~~ Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Grevesmühlen erfolgen grundsätzlich über die Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Stadt Grevesmühlen/Amt Grevesmühlen-Land, www.grevesmuehlen.de. Für den Fall, dass eine gesetzliche Grundlage die öffentliche Bekanntmachung der Stadt Grevesmühlen in schriftlicher Form erforderlich macht, erfolgt sie abweichend von Satz 1 durch Abdruck in der Wochenzeitung „GREVESMÜHLENER BLITZ am SONNTAG“, zu beziehen über die Mecklenburger Blitz Verlag und Werbeagentur GmbH & Co. KG, Hegede 1, 23966 Wismar. Zudem kann sich jede Person Satzungen kostenpflichtig zusenden oder zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung am Verwaltungssitz in 23936 Grevesmühlen, Rathausplatz 1, Textfassungen zur Mitnahme ausreichen lassen. Dies gilt auch für außer Kraft getretene Satzungen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.